

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **48 (1951)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT O R E L L F Ü S S L I A G, Z Ü R I C H
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

14. JAHRGANG

Nr. 12

1. DEZEMBER 1951

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

VI.

Heimfall bei Anstaltsversorgung: Eine einschränkende Auslegung von Art. 6, Abs. 2 des Konkordates ist unzulässig. Ohne Rücksicht auf die Dauer des zeitlichen Auseinanderliegens verschiedener Anstaltsversorgungen und ohne Rücksicht auf die Ursachen, welche zur Versorgung in die Anstalt geführt haben, können bei der Berechnung der Heimfallsfrist verschiedene Versorgungen zusammengerechnet werden (Luzern c. Zürich, i. S. H. H.-L., vom 30. Oktober 1951).

In tatsächlicher Beziehung:

H. H.-L., geboren 1901, von G. (LU), ist seit 27. August 1928 im Kanton Zürich niedergelassen. Vom 1. September 1942 bis 29. Juni 1944 und vom 1. November 1944 bis 15. November 1945 wurde er wegen Tuberkulose in einem Sanatorium gepflegt. Am 26. September 1946, also rund 10 Monate nach der Entlassung aus dem Sanatorium, mußte er wegen Schizophrenie in der Heil- und Pflegeanstalt Burghölzli versorgt werden.

Die Kosten aller Versorgungen wurden konkordatlich geteilt. Mit Schreiben vom 15. Januar 1951 erklärte Zürich, der Heimfall sei längstens eingetreten, weil H. in der Zeit von 8½ Jahren während mehr als 7 Jahren versorgt gewesen sei. Da Luzern den Heimfall nicht anerkannte, lehnte Zürich am 15. Mai 1951 unter Hinweis auf Art. 17 des Konkordates die weitere konkordatliche Behandlung des Falles ab.

Gegen diesen Beschluß erhob Luzern mit Eingabe vom 11. Juni 1951 Rekurs. Es führt im Wesentlichen aus, es würde Sinn und Zweck des Konkordates widersprechen, Versorgungen zusammenzurechnen, die auf verschiedene Ursachen zurückgehen. Es beantragt, Zürich zur Konkordatsunterstützung bis zum Ablauf der fünfjährigen Heimfallsfrist seit Beginn der Versorgung im Burghölzli, also bis 26. September 1951 zu verpflichten.

Zürich beantragt Abweisung des Rekurses mit der Begründung, die von Luzern vertretene Auffassung führe je nach Umständen zu Lösungen, die dem Sinne des Konkordates nicht entsprechen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

Nach Art. 6, Abs. 2 des Konkordates tritt der Heimfall nach Ablauf einer bestimmten Zeit konkordatsgemäßer Anstaltsversorgung ein. Das Konkordat sagt nichts darüber, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen bei der Berechnung der Heimfallfrist verschiedene Versorgungen zusammengerechnet werden können. Auch die Materialien zum Konkordat geben darüber keinen nähern Aufschluß.

Nach Art. 15 des ersten Konkordates von 1920 wurden die Kosten einer Anstaltsversorgung während deren ganzer Dauer nach dem im Zeitpunkt des Erlasses des Versorgungsbeschlusses maßgebenden Verteiler gemeinsam vom Wohn- und Heimatkanton getragen. Diese Regelung wurde schon bald nach Inkrafttreten kritisiert und bildete einen der wichtigsten Gründe für die Revision von 1923. Die Pflicht zur dauernden Beteiligung an Versorgungskosten wurde von allen Städte- und Industriekantonen als untragbare Belastung empfunden. Im Konkordat von 1923 wurde deshalb erstmals der „Heimfall“ vorgesehen. Die Frage der Zusammenrechnung verschiedener Versorgungen wurde dabei nicht aufgeworfen, was sich leicht daraus erklärt, daß sie sich unter der Herrschaft der alten Regelung in der Praxis überhaupt nicht stellte. Art. 6 des heute geltenden Konkordats entspricht inhaltlich Art. 15 des Konkordates von 1923. In den Verhandlungen über die Revision von 1937 wurde bloß beiläufig zu Art. 5, Abs. 2 bemerkt, für den Heimfall sollten die Jahre der Anstaltsversorgung zusammengerechnet werden, auch wenn sie in mehrere Versorgungsperioden zerfallen.

Die Tatsache, daß diese Frage nicht näher geprüft und bis heute der Schiedsinstanz nicht zum Entscheid unterbreitet worden ist, läßt darauf schließen, daß sie nur selten zu beantworten ist; damit ist auch gesagt, daß sie im ganzen gesehen für die Konkordatskantone nicht von großer finanzieller Tragweite sein kann, wenn schon im Einzelfall verhältnismäßig hohe konkordatliche Beiträge auf dem Spiel stehen mögen. Da Art. 6 auf den Fall einer einheitlichen langdauernden Versorgung zugeschnitten ist und die Zusammenrechnung weder ausschließt noch vorschreibt, sind an sich beide Lösungen denkbar. Das Konkordat weist hier eine Lücke auf.

Luzern ist grundsätzlich der Auffassung, daß verschiedene Versorgungsperioden zusammengerechnet werden können. (Dies scheint auch die Praxis mehrerer Konkordatskantone zu sein.) Es hält indessen dafür, daß die Zusammenrechnung von Versorgungen, die auf verschiedene Ursachen zurückgehen, dem Sinn und Zweck des Konkordates widersprechen. Es erblickt das für die Sonderbehandlung der Anstaltsversorgung maßgebende Kriterium in der aus der besonderen Schwere des Falles sich ergebenden Dauer der Versorgung. Wenn nach Abschluß einer ersten eine neue Versorgung auf Grund einer andern Ursache eintritt, könne der Fall nicht als schwer bezeichnet werden, weil sich die an sich möglicherweise ziemlich ausgedehnte Gesamtversorgungszeit nicht aus einer innern Notwendigkeit, sondern aus Zufall ergebe. Es könnte sich mit der Zusammenrechnung in solchen Fällen allenfalls dann einverstanden erklären, wenn die eine Versorgung sozusagen die andere ersetzt oder vorweggenommen hätte.

Dem hält Zürich entgegen, daß auch dies im Einzelfall zu Lösungen führen könne, die dem Sinn des Konkordates nicht entsprechen. So weist es darauf hin, daß z. B. konsequenterweise die Zusammenrechnung zweier Versorgungen mit verschiedener Ursache auch dann ausgeschlossen wäre, wenn sie einander unmittelbar, d. h. ohne anstaltsfreie Zwischenzeit, folgen. Dadurch kann sich unter Um-

ständen eine Verdoppelung der festgesetzten Frist ergeben, bis es zum Heimfall kommt. Dieser würde beispielsweise bei hälftiger Kostenteilung nicht eintreten bei zwei Versorgungen (aus verschiedenen Ursachen) von je nicht ganz 5 Jahren, selbst wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren stattfinden, was um so stoßender sei, als sich in diesem Falle für den Wohnkanton sogar schwerere Lasten ergeben können als bei ununterbrochener Versorgung in der gleichen Anstalt.

Ein Vergleich der zwei Lösungen ergibt, daß beide ihre Nachteile haben. Daß der Ausschluß der Zusammenrechnung in gewissen Fällen nicht befriedigt, wird auch in einer Meinungsäußerung von Herrn Dr. Albisser (Armenpfleger, Entscheide 1948, S. 79) erwähnt, obwohl er grundsätzlich bei verschiedenen Ursachen dieser Lösung den Vorzug gibt. Aber auch die Zusammenrechnung kann zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen, wenn längere anstaltsfreie Zwischenräume die Versorgungen voneinander trennen. Ein einfaches Kriterium für die Zusammenrechnung oder deren Ausschluß, das in allen Fällen eine befriedigende Lösung gibt, ist nicht zu finden. Man muß sich daher entscheiden, ob eine grundsätzliche, für alle Fälle anwendbare einheitliche Lösung gewählt oder im Einzelfall nach den Grundsätzen der Billigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände entschieden werden soll.

Für eine differenzierte Behandlung der Fälle spricht, daß die Verfasser des heutigen Art. 6 wohl nur an die einheitliche langdauernde Versorgung in der gleichen Anstalt gedacht haben; ferner kann der infolge der Zusammenrechnung früher eintretende Heimfall für den Bedürftigen Härten zur Folge haben. — Diese Lösung ist aber kompliziert und wird von der unterliegenden Partei immer mehr oder weniger als willkürlich empfunden werden. Zudem gibt sie vermehrt zu Streitigkeiten Anlaß, was an sich unerfreulich ist; wenn eine klare und einfache grundsätzliche Lösung möglich ist, die reine Ermessensfragen ohne große Nachteile für die Unterstützten und die Kantone ausschließt, sollte ihr der Vorzug gegeben werden.

Für die undifferenzierte Behandlung (grundsätzliche Zusammenrechnung) sprechen vor allem die Einfachheit und Klarheit der Regelung, die Streitigkeiten praktisch ausschließt. Sie verhindert ferner, daß die wohnörtlichen Behörden unter Umständen übermäßig belastet werden, was die Verfasser von Art. 6 zweifellos nicht beabsichtigt haben. Der Heimfall sollte das Risiko der wohnörtlichen Behörden, mit den in der Regel außerordentlich hohen Kosten der Anstaltsversorgung dauernd belastet zu werden, auf ein tragbares Maß beschränken. Als Kriterium dafür wurde die Dauer der konkordatsgemäßen Anstaltsversorgung (d. h. Anstaltsversorgung unter Kostenbeteiligung der Fürsorgebehörden) gewählt, abgestuft nach der Wohndauer bei Beginn der Versorgung. Die Belastung des Wohnkantons, die sich aus der Beteiligung an Versorgungskosten während der in Art. 6, Abs. 2 festgesetzten Zeit ergibt, stellt das vom Konkordat als eben noch tragbar erachtete Maximum dar. Sie bleibt sich aber annähernd gleich, aus welchen Gründen immer die Anstaltsversorgung erfolgt. Die Ursache der Versorgung kann daher nicht wohl ein Unterscheidungsmerkmal dafür bilden, ob die Zusammenrechnung der Versorgungszeiten sich rechtfertige oder nicht. Eine unterschiedliche Behandlung der Fälle in diesem Punkt wäre im Hinblick auf den Zweck der Regelung des Heimfalles willkürlich. Aber auch das mehr oder weniger lange zeitliche Auseinanderliegen verschiedener Versorgungen würde eine unterschiedliche Behandlung nicht rechtfertigen, da es sich grundsätzlich für den Wohnkanton gleich bleibt, ob er die vom Konkordat als zumutbar erachteten konkordatlichen Beiträge an Versorgungskosten für eine einzige ununterbrochene Versorgungszeit oder nachein-

ander für verschiedene durch anstaltsfreie Zwischenräume getrennte Perioden leistet.

In den wohl seltenen Fällen, in denen die Versorgungen viele Jahre auseinanderliegen, mag die Zusammenrechnung als stoßend empfunden werden. Doch darf nicht übersehen werden, daß mit steigender Wohndauer auch die Heimfallsfrist erheblich länger wird, wobei der Wohnkanton überdies einen größeren konkordatlichen Beitrag zu leisten hat. Bevor es zum Heimfall kommt, wird die zweite Versorgung in solchen Fällen schon einige Jahre angedauert haben, auch wenn sie mit einer früheren zusammengerechnet wird. Der frühere Eintritt des Heimfalles kann dann schwerlich als unbillige Härte für den Versorgten angesehen werden. Für den Heimatkanton bedeutet er allerdings den Wegfall erheblicher konkordatlicher Beiträge des Wohnkantons. Diese rein finanzielle Erwägung kann es aber nicht rechtfertigen, eine Lösung zu wählen, die unter Umständen gerade die vom Konkordat beabsichtigte Entlastung des Wohnkantons vereitelt.

Die Frage stellt sich hier doch wesentlich anders als bei der Berechnung der Karenzfrist nach altem Konkordat. Dort ging es darum, eine in gewissen Fällen stoßende Härte einer konkordatlichen Vorschrift zu vermeiden, die oft in unbilliger Weise die Entstehung des Konkordatsfalles verhinderte. Die im Vordergrund stehenden Interessen der Kantone *und des Unterstützten* verlangten dort eine Beschränkung der Zusammenrechnung der Unterstützungsperioden. Überdies hat die Wartefrist, wie seinerzeit die Karenzfrist, den Zweck, Fälle von der konkordatlichen Behandlung auszuschließen, die *in Zukunft* möglicherweise dauernd hohe Auslagen erfordern, also den Ausschluß eines ungewissen zukünftigen Risikos. Beim Heimfall steht man indessen vor Tatsachen. Die Versorgung hat so und so lange Zeit gedauert und damit das Maß überschritten, das vom Konkordat als für die wohnörtliche Behörde tragbar erachtet wurde.

Für eine einschränkende Auslegung der eindeutig zum Schutze der wohnörtlichen Behörden eingeführten Bestimmung des Art. 6 sind durchschlagende Gründe nicht ersichtlich. Die Schiedsinstanz hat deshalb keinen Anlaß, Art. 6 im Sinne der Vorschläge Luzerns einzuschränken.

Im vorliegenden Fall ist nicht bestritten, daß die Versorgung des H. H.-L. insgesamt die konkordatsgemäße Dauer von fünf Jahren erheblich überschritten hat. Der Entscheid Zürichs muß daher geschützt werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

25. Gemeindefürsorgepflicht und interkantonale Armenpflege. *Die armenpflegerische Fürsorgepflicht einer Gemeinde erstreckt sich auf alle Personen, die sich fürsorgebedürftig auf dem Gemeindegebiet aufhalten, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, die Dauer des Aufenthaltes oder die Staatszugehörigkeit; die notwendigen Maßnahmen sind sofort zu treffen, ungeachtet der Frage, welche Behörde unterstützungspflichtig ist und für die dem Fürsorgebedürftigen gewährten Leistungen aufzukommen hat. — Folgen der Vernachlässigung der Fürsorgepflicht.*

I.

1. Am 14. Juni 1951 trat R. F. von K. (SG), bei Herrn D., Landwirt, in R. (AG), als Heuer in Arbeit mit Kost und Logis beim Meister. Er verunfallte am-